

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Zusatzfrage des Abgeordneten Wahl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Mündlichen
Anfrage des Abgeordneten Bergner (FDP)
- Drucksache 7/8682 -
gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Sachstand zur Angebotseinschränkung auf der Saalebahn

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die in der 118. Plenarsitzung am 15. September 2023 gestellte Zusatzfrage zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 25. September 2023 wie folgt beantwortet:

Warum ist hinsichtlich der Tarifintegration eine europaweite Ausschreibung notwendig sei, wenn nur ein Unternehmen in Betracht kommt?

Antwort:

Der Freistaat Thüringen ist, wenn von ihm gewünschte Leistungen, die nicht die Verwaltung selbst, sondern außenstehende Dritte der Privatwirtschaft erbringen sollen, als öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, die Auftragsvergabe nach Maßgabe der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - (beziehungsweise gegebenenfalls der Unterschwellenvergabeordnung) - beziehungsweise nach dem Thüringer Vergabegesetz zu gestalten. Die vorgenannten Regelungen bestimmen, dass öffentliche Aufträge und Konzessionen im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu vergeben sind (so zum Beispiel ausdrücklich § 97 Abs.1 Satz 1 GWB). Eine Vergabe im Wettbewerb setzt grundsätzlich immer eine Ausschreibung voraus.

Speziell für öffentliche Aufträge über Personenverkehrsleistungen im Eisenbahnverkehr legt § 131 GWB die zulässigen Vergabearten fest. Eine Direktvergabe, das heißt eine Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb, ist dort nicht vorgesehen und daher insoweit grundsätzlich unzulässig.

Der Freistaat Thüringen ist von der Einhaltung der Vergabevorschriften (insbesondere Verzicht auf den Wettbewerb) nicht deswegen gesetzlich befreit, weil er meint, es komme sowieso nur ein privater Anbieter (DB Fern) in Betracht, diese Leistung zu erbringen.

Unabhängig davon wäre eine solche Annahme auch nicht belastbar. Denn mit dem Bekanntwerden der zu beauftragenden Leistung des Freistaats im Markt könnte sich ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen entschließen, zukünftig eigene Fernverkehrsleistungen auf dieser Strecke gerade deswegen anzubieten, weil es neben den Fahrgeldeinnahmen der Fernverkehrskunden zusätzlich noch mit den Zahlungen des Freistaates Thüringen aufgrund einer Tarifintegration rechnen kann.

Karawanskij
Ministerin